

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ringier AG (Ringier Advertising) für Anzeigen und Sonderinsertionsformen in Zeitungen und Zeitschriften

vom 17. September 2024

1. Anwendungsbereich

1.1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Print («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler, sofern dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt (Auftraggeber) sowie der Ringier AG (Ringier Advertising) für Anzeigen in einer Zeitschrift oder Zeitung der Verlage Ringier AG und Ringier Axel Springer Schweiz AG und für die in diesen und weiteren Zeitschriften oder Zeitungen möglichen Sonderinsertionsformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster etc. (Anzeigen) sowie für Anzeigen in Drittinventaren, welche Ringier Advertising vermarktet.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anzeigen auch über Online-Dienste der Verlage oder der Drittinventargeber verbreitet werden können.

1.2. Stellvertretung durch eine Agentur

Werbeaufträge von Agenturen im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden (Kunde der Agentur) sowie im Namen der Agentur und auf Rechnung des Werbetreibenden (indirekte Stellvertretung) werden von Ringier Advertising nur für namentlich genau bezeichnete Kunden angenommen. Die gegenüber Ringier Advertising auftretende Agentur teilt Ringier Advertising vor Vertragsschluss mit, ob sie im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden (direkte Stellvertretung) oder im eigenen Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden (indirekte Stellvertretung) handelt. Im Fall einer direkten Stellvertretung ist der Werbetreibende der Vertragspartner von Ringier Advertising, im Fall einer indirekten Stellvertretung ist die Agentur die Vertragspartnerin von Ringier Advertising. Soweit Unklarheit über die Stellvertretung besteht, gilt der Vertrag als mit der Agentur selbst zustande gekommen (indirekte Stellvertretung).

Ringier Advertising ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis resp. eine Vertretungsvollmacht zu verlangen. Der Werbetreibende erklärt in der von ihm ausgestellten Vertretungsvollmacht, Ringier Advertising den Widerruf des der Agentur erteilten Auftrages resp. der Vollmacht unverzüglich mitzuteilen. Der Werbetreibende erklärt in der Vertretungsvollmacht, für den Inhalt der Vereinbarung, im Besonderen für die Form und Gesetzmässigkeit, verantwortlich zu sein und für allfällige Folgen der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften einzustehen. Der Werbetreibende haftet gegenüber Ringier Advertising für die Begleichung der in der Vereinbarung aufgezählten Leistungen und die entsprechend von Ringier Advertising auf den Namen des Stellvertreters ausgestellten Rechnungen. Allfällige Rekursrechte der Werbetreibenden gegen die Agentur sind Bestandteil der bilateralen Rechtsbeziehung zwischen den Werbetreibenden und der Agentur und dürfen Ringier Advertising weder entgegengehalten werden noch als Grundlage für die Nicht-Begleichung oder verspätete Begleichung der von Ringier Advertising erstellten Rechnungen geltend gemacht werden. Ein von einer Agentur direkt vertretener Werbetreibender kann sich gegenüber Ringier Advertising nur durch Zahlung an Ringier Advertising gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien. Ringier Advertising behält sich vor, mit dem direkt vertretenen Werbetreibenden direkt in Kontakt zu treten und ihm eine Kopie des unterzeichneten Vertrags zukommen zu lassen.

Die Agentur ist dafür verantwortlich, ihren Kunden über seine Pflichten und Rechte, die sich aus sämtlichen Vertragsbestandteilen ergeben, zu informieren. Die Agentur verpflichtet sich, sich ihren Kunden gegenüber an die Abrechnungspflichten gem. Art. 400 und 401 des Obligationenrechts zu halten.

2. Abschluss von Werbeaufträgen

Offerten bzw. Angebote von Ringier Advertising sind stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der verfügbaren Werbezeiten und/oder Werbeplätze.

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam zu Stande, wenn Ringier Advertising einen Werbeauftrag schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt und der Werbetreibende oder die Agentur dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden schriftlich bzw. per E-Mail widerspricht oder allenfalls eine entsprechende Vereinbarung vom Werbetreibenden bzw. der Agentur gegengezeichnet wird. Ringier Advertising hat das Recht, vom Werbetreibenden oder der Agentur eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrags zu verlangen (E-Mail genügt). Mit der Platzierung der Insertion (Druckmaterial) in den vereinbarten Titeln kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Platzierung der Insertion ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von Ringier Advertising. In diesem Fall ist ein Widerspruch des Werbetreibenden oder der Agentur ausgeschlossen.

Für den Werbeauftrag gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB sowie die nachfolgenden aufgezählten Dokumente, die einen wesentlichen und integralen Vertragsbestandteil bilden:

- Auftragsbestätigung
- allenfalls bestehende Kundenvereinbarungen
- allenfalls bestehende Agenturvereinbarungen
- Werbemittelspezifikationen (abrufbar in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Version unter <https://www.ringier-advertising.ch/print>)

3. Rechte und Pflichten von Ringier Advertising

3.1 Allgemeines

Ringier Advertising erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig.

Ringier Advertising ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

3.2 Recht auf Zurückweisung und Aussetzen der Leistung

Ringier Advertising hat jederzeit das Recht, Werbeaufträge von Werbetreibenden und/oder Agenturen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Ablehnung teilt Ringier Advertising dem Auftraggeber ohne Verzug mit.

Bei bereits abgeschlossenen Werbeaufträgen ist Ringier Advertising berechtigt, unsittliche oder rechtswidrige Inhalte der Anzeigen (wie insbesondere Gewaltdarstellungen, pornografische oder rassistische Inhalte, Aufrufe zur Gewalt oder zu Straftaten, Spiele und Wetten, welche gegen das Geldspielgesetz verstossen, unverlangte Werbesendungen (Spamming), Inhalte, die Rechte Dritter verletzen, wie insbesondere Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder Persönlichkeitsrechte, Inhalte, die gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder massgebende Werbevorschriften wie z. B. für Tabak-, Alkohol-, Heilmittel-, Lebensmittelwerbung etc. verstossen) nach eigenem Ermessen jederzeit, ohne Vorankündigung, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber und mit sofortiger Wirkung abzulehnen bzw. die Publikation von solchen Anzeigen auszusetzen. Dem Auftraggeber entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Ringier Advertising.

Ringier Advertising ist ausdrücklich von der Erbringung von Leistungen bezüglich (ausstehender) Freespace-, Konditionen- und Leistungskompensationsguthaben befreit, sollte ein Inventar nicht mehr durch Ringier Advertising vermarktet werden. Dem Vertragspartner entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Ringier Advertising.

3.3 Anzeigengestaltung

Anzeigen werden entsprechend gekennzeichnet wie z.B. mit «Anzeige». Bei redaktionell gestalteten Anzeigen dürfen insbesondere die Grundschrift, der Titel und das Logo des entsprechenden Publikationsorgans nicht benutzt werden. Aufträge für Sonderwerbformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster etc. sind für Ringier Advertising erst nach Vorlage eines Musters und dessen Genehmigung bindend.

3.4 Termine / Platzierungen

Ringier Advertising behält sich grundsätzlich ein Verschiebungsrecht betreffend Erscheinungstermin und Platzierung einer Anzeige vor. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Platzierungsgarantien bedingen die anfallenden Mehrkosten. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt kann die Veröffentlichung der Anzeige unterbleiben oder ohne vorherige Benachrichtigung verschoben werden.

3.5 Aufbewahrung von Druckdaten

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der Anzeige. Druckunterlagen werden nicht zurückgesandt.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Verantwortung für Qualität und Werbeinhalte / Gewährleistung

Der Auftraggeber trägt für die von ihm zur Veröffentlichung an Ringier Advertising gegebenen Anzeigen und deren Inhalte die alleinige Verantwortung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Anzeigen, Inhalte, Produkte und sonstigen Informationen auf ihre Rechtmässigkeit und Fehlerfreiheit hin zu prüfen sowie das vollständige Werbematerial korrekt anzuliefern und leistet Gewähr dafür.

4.2 Schutzrechte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle zur Herstellung der Werbemittel notwendigen Rechte von ihm eingeholt worden sind und dass er sämtliche zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt.

Der Auftraggeber überträgt Ringier Advertising und dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Anzeigen erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung (insb. auf Print- und Online-Kanälen), Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang sowie die entsprechenden Unterlizenzierungsrechte an den Verlag und/oder Ringier Advertising.

Der Auftraggeber räumt Ringier Advertising und dem Verlag das Recht ein, die Anzeigen wo nötig mit der Bezeichnung «Anzeige» oder dgl. zu versehen, Kopien der Anzeigen aufzubewahren und diese soweit für die Ausführung des Werbeauftrages notwendig über eine Datenbank dem Verlag zugänglich zu machen.

Im Übrigen gehören und verbleiben sämtliche Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Designrechte etc.) an Inhalten, Logos, Layouts etc., Ringier Advertising, dem Verlag oder Dritten, die sie zur Verfügung gestellt haben. Der Auftraggeber nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass ihm aufgrund der vertraglichen Beziehung mit Ringier Advertising keine Ansprüche auf die erwähnten Schutzrechte erwachsen.

Der Auftraggeber respektive die Agentur berechtigt Ringier Advertising, das Werbemittel der entsprechend zuständigen Behörde (z.B. Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Swissmedic, Gespa, Bundesamt für Gesundheit) zur Beurteilung zukommen zu lassen, falls Ringier Advertising Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Werbemittels hat.

Bei Zweifeln an der rechtlichen Zulässigkeit eines Werbemittels ist Ringier Advertising berechtigt, das Werbemittel zurückzuweisen oder die Publikation auszusetzen (siehe unter Ziffer 3.2).

4.3 Schadloshaltung

Wird Ringier Advertising, ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter von Ringier Advertising wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Werbetreibenden bzw. der Agentur, wegen fehlender Zustimmung Dritter, wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder wegen Datenschutzverletzungen oder sonstigen Gesetzesverletzungen des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten Dritten straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Vertragspartner die Betroffenen von allen Ansprüchen auf erstes Verlangen frei und hält sie vollumfänglich schad- und klaglos.

4.4 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die Anzeigen unverzüglich bei Aufschaltungsbeginn zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Erscheinung schriftlich zu rügen; danach gilt die Anzeige als genehmigt. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Erscheinung der Anzeige, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Das Recht auf Minderung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Abschlussvereinbarungen

5.1 Allgemeines

Gemäss den jeweils pro Medium gültigen Tarifen (www.ringier-advertising.ch) können der Auftraggeber und Ringier Advertising für ein vom Auftraggeber definiertes Volumen (Umsatz oder Menge) Rabattvereinbarungen über eine Laufzeit von 12 Monaten abschliessen (sog. Abschlussvereinbarungen). Dabei gelten die Tarife des jeweiligen Mediums. Die Rabattierung bezieht sich immer auf den Werbewert und nicht auf technische oder vertriebsbedingte Kosten.

5.2 Laufzeit

Abschlussvereinbarungen (nach Umsatz oder Menge) sind innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln. Die Laufzeit der Abschlussvereinbarung endet immer am 31. Dezember des entsprechenden (selben) Jahres. Davon ausgenommen sind ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Ringier Advertising und dem Auftraggeber. Jede Abschlussvereinbarung ist grundsätzlich nur für Anzeigen eines einzigen Auftraggebers bestimmt. Die gewünschte Abschlusshöhe und der Beginn der Laufzeit sind mit Ringier Advertising schriftlich zu vereinbaren.

5.3 Konzernabschlüsse

Eine gemeinsame Rabattierung für konzernangehörige Unternehmen ist nur möglich bei identischen Laufzeiten der Abschlussvereinbarung und für Unternehmen, welche direkt oder indirekt zu mehr als 50% von der gleichen Gesellschaft kontrolliert werden. Ohne gegenteilige Abmachung entspricht die Laufzeit einer Abschlussvereinbarung für Konzerngesellschaften einem Kalenderjahr.

5.4 Rückvergütung/Nachbelastung

Wird innerhalb der Laufzeit eine höhere Abschlussstufe erreicht, so hat der Auftraggeber Anspruch auf den entsprechend höheren Rabatt. Die Rabatt-Differenz wird dem Auftraggeber nach Ende der Laufzeit der Abschlussvereinbarung vergütet. Wird das vereinbarte Volumen nicht erreicht, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung gemäss den in der Anzeigendokumentation festgelegten Abschluss-/Rabattstufen.

5.5 Dynamic Pricing

Bezüglich Buchungen nach Dynamic Pricing – Konditionen gilt das Factsheet "Dynamic Pricing" von Ringier Advertising, auffindbar unter <https://www.ringier-advertising.ch/de/print/dynamic-pricing/>.

6. Grundpreise

6.1 Allgemeines

Die in der Anzeigendokumentation enthaltenen Preise, Mehrkosten und Nachlässe werden für alle Auftraggeber nach einheitlichen Richtlinien des Verlages angewendet. Werbevermittler wie Media- und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich gegenüber ihren Kunden in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die gültigen Anzeigenpreise und Konditionen von Ringier Advertising zu halten. Eine Änderung der Anzeigenpreise bleibt vorbehalten und gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge (siehe Ziffer 11.2).

6.2 Beraterkommission (BK)

Für die Beraterkommission gelten die entsprechenden Regelungen gemäss Tarif pro jeweiligem Medium, aufrufbar auf www.ringier-advertising.ch.

6.3 Jahresumsatzprämie (JUP)

Eine Jahresumsatzprämie vom Rechnungsnetto wird allen direkten Auftraggebern gewährt, deren Anzeigenaufträge sicher über einen jährlichen Mindestumsatz von CHF 30'000.- (ohne Rubriken und exkl. MwSt.) in einer oder mehreren von Ringier Advertising vermarkteten Publikationen belaufen. Weitergehende Regelungen hierzu sind in den auf www.ringier-advertising.ch/print aufrufbaren entsprechenden Tarifen geregelt.

6.4 Beraterkommission und Jahresumsatzprämie

Beraterkommission und Jahresumsatzprämie können nicht kumuliert werden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen werden an den Auftraggeber bereits ausbezahlte BK und JUP zurückgefordert.

6.5 Mehrwertsteuer

Sämtliche Anzeigenpreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Wird die Rechnung auf eine ausländische Gesellschaft ausgestellt, entfällt die Schweizer Mehrwertsteuer.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungsstellung

Ringier Advertising stellt dem Auftraggeber nach vollständig erfolgter Auslieferung der vereinbarten Leistung oder monatlich pro rata temporis Rechnung. Kann von Ringier Advertising die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, insbesondere weil Ringier Advertising die Anzeigen nicht rechtzeitig, fehlerhaft, in fehlerhaftem Format oder mit rechtswidrigem Inhalt erhalten hat, ist Ringier Advertising berechtigt, dem Auftraggeber die für die Leistung gemäss Auftrag geschuldete Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Kann von Ringier Advertising die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeliefert werden, stellt Ringier Advertising dem Auftraggeber die für die Leistung gemäss Auftrag geschuldete Vergütung anteilmässig reduziert in Rechnung. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen die vereinbarte Leistung aus Umständen, die Ringier Advertising, nicht aber der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeliefert wird.

7.2 Zahlungsfrist / Zahlungsverzug

Sofern nicht anders vereinbart sind die Rechnungen jeweils ohne Abzüge und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig. Bei Zahlungsverzug ist Ringier Advertising berechtigt eine Mahngebühr von CHF 20.00 für jede Mahnung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt. Bezahlt der Auftraggeber trotz Mahnung die Rechnung/en nicht, so ist Ringier Advertising berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 10.5). Bei Zahlungsverzug ist Ringier Advertising berechtigt, den Auftrag des Auftraggebers ohne Mahnung per sofort zu stoppen und noch ausstehende Schaltung von Anzeigen auszusetzen. Dessen ungeachtet bleibt der Auftraggeber zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für alle weiteren Schaden.

7.3 Vorauszahlung / Sicherheitsleistungen

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 7.1 behält sich Ringier Advertising das Recht vor, für Aufträge monatlich im Voraus Rechnung zu stellen. Diese Vorauszahlung ist mangels anderweitiger Vereinbarung eine Woche vor der ersten Erscheinung der Anzeige zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist ist Ringier Advertising berechtigt, die geplante Anzeige ohne Mahnung abzusetzen. Der Auftraggeber bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allen weiteren Schaden. Ringier Advertising ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen:

- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gemäss Ziffer 7.2; oder
- wenn Ringier Advertising von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers.

7.4 Verrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegenüber Ringier Advertising zur Verrechnung zu bringen.

Im Übrigen gelten unsere Datenschutzbestimmungen, abrufbar unter <https://www.ringier-advertising.ch/de/data-privacy/>.

8. Datenschutz

8.1 Allgemeines

Datenschutz und Datensicherheit haben für Ringier Advertising hohe Priorität. Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Ringier Advertising an die geltende schweizerische Datenschutzgesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten unterliegt den Datenschutzbestimmungen von Ringier Advertising.

8.2 Umgang mit Personendaten in der Auftragsverarbeitung

Der Vertragspartner sichert Ringier Advertising zu, sich ebenfalls an die anwendbare Datenschutzgesetzgebung zu halten und bestätigt insbesondere, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Personendaten gültig erhoben worden sind und von Ringier Advertising zur Erfüllung des von ihm vergebenen Auftrags verwendet werden dürfen.

Ringier Advertising verpflichtet sich, die Daten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur zur Erfüllung des von diesem vergebenen Auftrags zu verwenden sowie zur Administration der Vertragsbeziehung. Zudem ist Ringier Advertising berechtigt, die Personendaten des Vertragspartners zu Marketingzwecken zu bearbeiten, namentlich für massgeschneiderte Angebote. Der Vertragspartner kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken schriftlich einschränken oder untersagen lassen.

8.3 Auswertung von Zugriffsdaten

Sollte der Werbetreibende respektive die Agentur durch Gewinnspiele im Rahmen eines Werbeauftrages oder durch Verwendung spezieller Techniken, wie z. B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, (Personen-)Daten von Ringier Advertising erhalten oder sonstwie aus der Schaltung von Online-Werbung gewinnen oder sammeln, sichert der Vertragspartner respektive die Agentur zu, dass er respektive sie bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) respektive des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie – wo anwendbar – des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einhalten wird.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Ringier Advertising gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Publikation der Anzeige. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Publikation der Anzeige zu ermöglichen.

Unwesentliche Fehler, insbesondere unwesentliche Beeinträchtigungen der Wiedergabe der Anzeige sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Überdies übernimmt Ringier Advertising keine Haftung für die Übermittlung der Anzeige bis zum Server von Ringier Advertising. Ringier Advertising ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Anzeigen bzw. Inhalte auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr oder Haftung. Ringier Advertising gewährleistet nicht die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über die Medienobjekte des Verlags zugänglich sind.

9.2 Direkte und indirekte Schäden

Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden haftet Ringier Advertising unbegrenzt. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haftet Ringier Advertising für Personenschäden unbegrenzt, für Sach- und Vermögensschäden bis zu den Herstellungskosten der vom Auftraggeber bezogenen Leistung, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 je Schadensereignis.

Die Haftung von Ringier Advertising für indirekten Schaden, sowie für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Soweit Ringier Advertising zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat Ringier Advertising den Auftraggeber so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (sog. negatives Interesse); Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

9.3 Schäden aus Gründen, die nicht bei Ringier Advertising liegen

Ringier Advertising haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z. B. Virenbefall). Für Missbrauch durch Dritte (z. B. Hacker, Versender von Computerviren), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und des Internets und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Auftraggebers oder von durch den Auftraggeber beauftragte Dritte ist Ringier Advertising auf keinen Fall verantwortlich bzw. haftbar.

10. Vertragsdauer, Rücktrittsrecht, Terminverschiebung und Kündigung

10.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus dem Auftrag.

10.2 Rücktrittsrecht / Stornierung

Ein Rücktritt seitens des Werbetreibenden bzw. der Agentur ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ringier Advertising kann jedoch nach eigenem Ermessen in einzelnen begründeten Fällen dem Werbetreibenden bzw. der Agentur ein solches Rücktrittsrecht einräumen. Die Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt) und muss eine nachvollziehbare Begründung der Stornierung enthalten. Eine telefonische oder mündliche Stornierung ist nicht möglich. Hält Ringier Advertising den Rücktritt hingegen für unbegründet, wird ein solcher zu keinem Zeitpunkt gewährt. Wird dem Werbetreibenden bzw. der Agentur ausnahmsweise von Ringier Advertising ein Rücktrittsrecht gewährt, ist der Rücktritt bis spätestens 11 Arbeitstage vor dem vereinbarten Anzeigenschluss kostenfrei möglich. Innerhalb der letzten 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Anzeigenschluss ist das von Ringier Advertising eingeräumte Rücktrittsrecht des Vertragspartners nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto/Nettowert des jeweiligen Werbeauftrags möglich:

- zwischen 10 und 6 Arbeitstagen: 25 %
- zwischen 5 und 3 Arbeitstagen: 50 %
- weniger als 3 Arbeitstage vor Anzeigenschluss: 100 %

10.3 Terminverschiebung

Der Antrag auf Verschiebung eines vereinbarten Publikations-Zeitpunktes hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bis zum Anzeigeschluss möglich. Die Verschiebung steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten.

10.4 Beendigung befristeter Verträge

Bei einer im Auftrag eindeutig fixierten Laufzeit endet der Vertrag automatisch am Ende der vereinbarten Laufzeit.

10.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung seitens Ringier Advertising aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall vorbehalten. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Zahlungsverzug des Auftraggebers gemäss Ziffer 7.2;
- ein Verstoss gegen die vorliegenden AGB
- falls der Auftraggeber Dienstleistungen von Ringier Advertising zu rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecken missbraucht; oder
- ein Medium, in welchem die Anzeige hätte publiziert werden sollen, während der Vertragsdauer eingestellt wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist Ringier Advertising berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Publikation der Anzeige auszusetzen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und weiteren Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber bleiben vorbehalten. Bei einer fristlosen Kündigung infolge Einstellung eines Mediums ist Ringier Advertising nicht ersatzpflichtig.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, geschuldete Vergütungen für bereits erfolgte Leistungen zu bezahlen sowie den Differenzbetrag zwischen allenfalls bereits gewährten Volumenrabatten und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf das tatsächlich bezogene Volumen errechnet, an Ringier Advertising zu erstatten.

11. Änderungen

11.1 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ringier Advertising ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen; Änderungen treten auch für laufende Aufträge in Kraft. Ringier Advertising informiert die Auftraggeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Änderungen.

11.2 Preisänderungen

Ringier Advertising steht es frei, Preisänderungen vorzunehmen und ihre Anzeigeplätze jederzeit zu ändern sowie ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen. Dies gilt nicht für bereits rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge.

Preisänderungen gegenüber den publizierten Tarifen sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nicht wirksam. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z. B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen.

Eine Weiterentwicklung eines Anzeigeplatzes oder eine angemessene Anpassung einer Anzeige aus sachlichen Gründen gilt nicht als Vertragsänderung. Die Angemessenheit einer Weiterentwicklung bzw. Anpassung – z. B. im Rahmen einer Umgestaltung eines Werbeträgers – wird vermutet.

12. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form ("FES") über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

13. Geheimhaltung

Ringier Advertising und der Auftraggeber behandeln alle Informationen über den anderen Vertrags-partner bzw. über den Verlag vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind und ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. die Abwicklung des Vertrages zugegangen sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt, sobald die jeweilige Partei Zugang zu vertraulichen Informationen des Vertragspartners bzw. des Verlags erlangt, ungeachtet des Datums des Vertragsbeginns und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

15. Übertragung an Dritte

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen von der Zustimmungserfordernis ist die Übertragung des gesamten Vertrags an einen Rechtsnachfolger und/oder innerhalb des Konzerns. Eine solche Übertragung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).